

Gemeinde Müssen

Beschlussvorlage

Bearbeiter/in:

Sabine Dreier

Beratungsreihenfolge:

Gremium

Gemeindevertretung Müssen

Datum

07.03.2024

Beratung:

Bebauungsplan Nr. 15 "Feuerwehr" für das Gebiet: "Südlich angrenzend an die Bebauung Schwarzenbeker Straße 8, westlich der Schwarzenbeker Straße - K 29"

hier: Aufstellungsbeschluss

Die Gemeinde Müssen benötigt dringend ein neues Feuerwehrgerätehaus. Es ist geplant, das Feuerwehrgerätehaus auf dem gemeindeeigenen Grundstück an der Schwarzenbeker Straße, Ortsausgang Richtung Louisenhof, im Anschluss an die bestehende Bebauung (Flurstück 14/1, Flur 3, Gemarkung Müssen-Haupthof) zu errichten.

Zu der Planungsabsicht der Gemeinde auf diesem Grundstück wurde eine Bauvoranfrage an die Bauaufsichtsbehörde des Kreises gestellt. Diese hat ergeben, dass sich das Grundstück im Außenbereich befindet. Der Bau eines Feuerwehrgerätehauses gehört nicht zu den privilegierten Bauvorhaben im Außenbereich und ist somit nicht zulässig.

Um die Planungsabsicht der Gemeinde umzusetzen, ist als Grundlage für eine verbindliche Bauleitplanung die Aufstellung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Das Grundstück ist im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Parallel zu der Flächennutzungsplanänderung soll der Bebauungsplan Nr. 15 aufgestellt werden, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines neuen Feuerwehrgerätehauses zu schaffen.

Beschlussempfehlung:

1. Für das Gebiet: "Südlich angrenzend an die Bebauung Schwarzenbeker Straße 8, westlich der Schwarzenbeker Straße – K 29" wird der Bebauungsplan Nr. 15 "Feuerwehr" der Gemeinde Müssen aufgestellt. Ziel

der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau eines Feuerwehrgerätehauses zu schaffen.

Die genaue Gebietsabgrenzung ergibt sich aus dem zu diesem Beschluss beigefügten Übersichtsplan.

2. Der Aufstellungsbeschluss ist nach § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.
3. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfs und der Begründung sowie mit der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden soll das Planungsbüro Gosch & Prieue Ingenieurgesellschaft mbH (GSP), Paperberg 4, 23843 Bad Oldesloe, beauftragt werden.
4. Mit der Abarbeitung der Umweltbelange zum Bauleitplanverfahren soll das Büro BBS-Umwelt GmbH, Russeer Weg 54, 24111 Kiel, beauftragt werden.
5. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB soll schriftlich erfolgen.
6. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB soll zusätzlich zu der Veröffentlichung im Internet auch in Form einer öffentlichen Auslegung für die Dauer von zwei Wochen erfolgen.
7. Die Vorentwürfe des Bebauungsplanes und der Begründung sind vor der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB durch die Gemeindevertretung zu billigen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreter/innen	Davon anwesend	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Stimmenthaltung

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine/folgende Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend: